

FACTSHEET V-NISSG - BESCHALLUNG

Version 1.1 vom 04.09.2019

INHALT

1.	Veranstaltungen mit Schall.....	2
1.1.	Veranstaltungen unter 93dB(A).....	2
1.2.	Veranstaltungen MIT elektroakustisch verstärktem Schall	2
1.3.	Veranstaltungen OHNE elektroakustisch verstärkten Schall	3
2.	Vorgehen.....	3
2.1.	Veranstaltung melden.....	3
2.1.a.	Kantonale Regelung – Liste der Meldestellen.....	3
2.1.b.	Kanton Zürich.....	4
2.2.	Plakate und Gehörschütze	4
2.3.	Messung, Aufzeichnung und Aufbewahrung der Daten.....	5
3.	Weiterführende Links zum Thema.....	6
4.	Quellenverzeichnis.....	6

Haftungsausschluss

Das vorliegende Dokument ist weder rechtlich verbindlich, noch kann Moving Light and Sound GmbH eine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernehmen. Eine Haftung für daraus abgeleitete Handlungen oder Unterlassungen wird abgelehnt. Alle Angaben basieren auf den im Anhang genannten Quellen. Für eine verbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an die örtlichen Behörden.

1. VERANSTALTUNGEN MIT SCHALL

Um die Bevölkerung vor Schäden durch hohe Schallpegel noch besser zu schützen, wurden die bisher geltenden Bestimmungen der SLV weitgehend übernommen und durch technische und andere Massnahmen ergänzt. Hierbei stand jedoch weniger ein verschärfter Schutz als vielmehr die technische Überwachung des Anlasses sowie die Aufzeichnung und Aufbewahrung der Daten im Vordergrund.

1.1. Veranstaltungen unter 93dB(A)

Für Veranstaltungen mit oder ohne elektroakustisch verstärkten Schall, die einen mittleren Schallpegel von 93dB(A) nicht überschreiten, gelten keine besonderen Auflagen.

1.2. Veranstaltungen MIT elektroakustisch verstärktem Schall

Grundsätzlich gelten für Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall folgende Auflagen:

- Der über eine Stunde gemittelte Schallpegel L_{Aeq1h} darf den Wert von 100dB(A) nicht überschreiten.
- Der maximale Schallpegel L_{Fmax} darf den Wert von 125 dB(A) zu keinem Zeitpunkt überschreiten.

Bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren (z.B. in Jugendtreffs, bei Kinderkonzerte etc.) darf der mittlere Schallpegel L_{Aeq1h} von 93dB(A) nicht überschritten werden.

Zusätzlich werden an den/die Veranstalter folgende Anforderungen gestellt:

	93-96 dB(A) ohne zeitliche Begrenzung	96-100 dB(A) kürzer als 3h	96-100 dB(A) länger als 3h
Veranstaltung im Vorfeld melden (siehe 2.1)	✓	✓	✓
Maximalen Schallpegel melden (siehe 2.1)	✓	✓	✓
Am Anlass über mögliche Gefährdung des Gehörs informieren (siehe 2.2)	✓	✓	✓
Kostenlos Gehörschutz abgeben (siehe 2.2)	✓	✓	✓
Schallpegel überwachen (siehe 2.3)	✓	✓	✓
Schallpegel aufzeichnen (siehe 2.3)			✓
Ausgleichszone schaffen			✓

Hinweis:

Die für die Bewilligung zuständige Behörde kann aufgrund spezieller Umstände (z.B. Nachbarschaftsschutz) auch tiefere Grenzwerte verfügen. Dabei werden nicht nur Musikemissionen beurteilt, sondern auch weitere Lärmquellen wie Besucherlärm, zusätzlicher Verkehr etc.

1.3. Veranstaltungen OHNE elektroakustisch verstärkten Schall

Veranstaltungen, welche gänzlich ohne Mikrofone und Lautsprecher auskommen, sind heutzutage eher die Ausnahme und nur selten so laut, dass sie den Pegel von 93dB(A) überschreiten. Eine Guggenmusik kann jedoch problemlos Spitzenwerte von weit über 100dB(A) erreichen, weshalb die V-NISSG neue Vorschriften auch für solche Veranstaltungen enthält.

Wer eine Veranstaltung OHNE elektroakustisch verstärkten Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93dB(A) durchführt, muss neu:

- Das Publikum auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen.
- Dem Publikum kostenlos Gehörschütze zur Verfügung stellen.

2. VORGEHEN

2.1. Veranstaltung melden

Veranstaltungen mit einem Schallpegel von über 93dB(A) müssen bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung gemeldet werden. In den meisten Kantonen erfolgt die Meldung direkt bei der jeweiligen Gemeinde, ansonsten bei einem kantonalen Amt oder, wie in den Fällen Genf, Nid- und Obwalden, bei der Kantonspolizei.

2.1.a. Kantonale Regelung – Liste der Meldestellen

Aargau.....	Bei der jeweiligen Gemeinde
Appenzell Innerrhoden	Bei der jeweiligen Gemeinde
Appenzell Ausserrhoden	Bei der jeweiligen Gemeinde
Bern.....	Beim jeweiligen Regierungsstatthalteramt
Basel-Land.....	Amt für Raumplanung, Abteilung Lärmschutz
Basel-Stadt.....	Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Lärmschutz
Freiburg.....	Service de l'environnement, Lutte contre le bruit
Genf.....	Police cantonale – Gendarmerie, groupe transports et environnement GTE
Glarus	Abteilung Umweltschutz und Energie
Graubünden	Bei der jeweiligen Gemeinde
Jura.....	Service des arts, des métiers et du travail, Hygiène de travail
Luzern.....	Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), Abteilung Luft, Lärm, Energie
Neuenburg	Service du commerce et des patentes
Nidwalden.....	Kantonspolizei
Obwalden	Kantonspolizei
St. Gallen.....	Bei der jeweiligen Gemeinde
Schaffhausen	Bei der jeweiligen Gemeinde
Solothurn.....	Amt für Umwelt, Fachstelle Lärmschutz
Schwyz.....	Bei der jeweiligen Gemeinde
Thurgau	Bei der jeweiligen Gemeinde
Tessin	Divisione dell'ambiente, Ufficio prevenzione dei rumori (UPR)
Uri.....	Amt für Umweltschutz, Abteilung Immissionschutz

Waadt . Direction de l'environnement industriel, urbain et rural (DIREV), Section Bruit et rayonnement non ionisant
Wallis.....Bei der jeweiligen Gemeinde
ZugAmt für Umweltschutz, Abteilung Lärmschutz

2.1.b. Kanton Zürich

Einen Sonderfall bildet der Kanton Zürich, wo Veranstaltungen in den Städten Winterthur und Zürich bei der jeweiligen Stadtpolizei, alle anderen Veranstaltungen beim Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz gemeldet werden müssen.

Kanton Zürich..... Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz
Stadt Zürich.....Stadtpolizei Zürich, Kommissariat Gewerbepolizei, Fachgruppe Lärmbekämpfung
Stadt Winterthur..... Stadtpolizei Winterthur

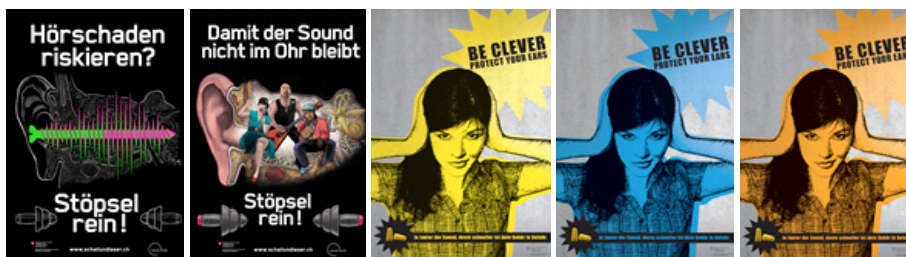


[Liste der kantonalen Fach- und Meldestellen, inkl. Adressen, Telefonnummern und weiteren Links](#)

2.2. Plakate und Gehörschütze

Es bestehen keine Vorgaben, wie ein Hinweisplakat gestaltet sein muss oder wo es angebracht werden soll. Wir empfehlen, die Besucher schon vor Betreten des Publikumsbereichs, z.B. beim Eingang oder an der Kasse, auf die möglichen Gefahren hinzuweisen.

Das Bundesamt für Gesundheit BAG stellt eine Auswahl an Hinweisplakaten (Format A2) kostenlos zur Verfügung. Diese können per Mail bestellt oder als PDF zum selber Ausdrucken heruntergeladen werden.



[Webseite des BAG: Unterlagen Bestellen oder Herunterladen](#)

Wie bei den Plakaten bestehen für die Gehörschütze keine näheren Spezifikationen. Eine grosse Auswahl finden Sie bei Sapros, dem Online-Marktplatz der SUVA mit über 60 Lieferanten:



[Sapros – Der online Marktplatz für Sicherheitsprodukte](#)



Als Mietkunde können Sie die Plakate direkt bei uns beziehen. Ausserdem bieten wir auch Gehörschutzpfropfen an (Karton à 250 Paar).

Übrigens: wir haben auch praktische Dispenser von 3M in unserem Vermietpark. Eine Füllung enthält 1000 Stück. Mit einer kurzen Drehbewegung fallen einzelne Gehörschutzpfropfen direkt in die Hand – einfach, hygienisch und Abfall sparend.

2.3. Messung, Aufzeichnung und Aufbewahrung der Daten

Die technischen Anforderungen der V-NISSG in Bezug auf Messgeräte von Veranstaltern sind minimal. Als professionelle Veranstaltungstechniker halten wir uns jedoch an die Branchenempfehlungen der Arbeitsgruppe Messmittelempfehlung V-NISSG. Dementsprechend verwenden wir Messmikrofone der Klasse 2 gemäss DIN 61672-1:2014-07.

Wie die Messung genau aufgebaut ist und was es dabei alles zu beachten gilt, haben wir auf unserer Webseite in einem kurzen FAQ zusammengestellt.



[FAQ auf moving.ch zum Thema Schallpegelmessung](#)

Gerne beraten wir Sie persönlich und unterstützen Sie bei der Umsetzung ein Einhaltung der V-NISSG. Sie erreichen uns unter 071 311 60 11 oder info@moving.ch.

3. WEITERFÜHRENDE LINKS ZUM THEMA



[Faktenblatt V-NISSG: Veranstaltungen mit Schall](#)



[V-NISSG: Vollzugshilfe Schall](#)



[Branchenempfehlung für die Messmittelwahl zur Ermittlung von Schallpegeln](#)



[Safe and Sound – Ratgeber zur Gehörerhaltung in der Musik- und Entertainmentbranche](#) (85 Seiten)



[Webseite des BAG: Informationen für Veranstalter](#)

4. QUELLENVERZEICHNIS



[Webseite des BAG: V-NISSG](#)



[Webseite des BAG: Gesetzgebung nichtionisierende Strahlung und Schall](#)



[Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall \(V-NISSG\)](#)